



Satzung

des „Anglervereins Kiefernheide e.V. Neustrelitz“

1. Name und Sitz

- o Der Verein führt den Namen " Anglerverein Kiefernheide e.V. Neustrelitz ".
- o Der Verein hat seinen Sitz in Neustrelitz.
- o Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustrelitz unter der Nummer 1815 eingetragen

2. Zweck und Aufgaben

Der Anglerverein "Kiefernheide e. V. " Neustrelitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vornehmstes Anliegen des Anglervereins ist die Erhaltung und Pflege der Natur, der Umwelt- und Landschaftsschutz sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- o die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen,
- o die Hege und Pflege aller in und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen,
- o die Mitwirkung an der Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen,
- o die Mitwirkung an den Schutz-, Hege- und Aufsichtsmaßnahmen zur fischereibiologischen Gewässerbewirtschaftung des Landesanglerverbandes Mecklenburg- Vorpommern und des Kreisanglervereins Neustrelitz e.V.
- o die Förderung des Verständnisses der Angler in allen Fragen der Landschaftspflege und der frei lebenden Tierwelt,
- o die Mitwirkung bei der Schaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung und Entspannung für alle Menschen,
- o die Förderung des Jugend- und Turniersportes,
- o die Erhaltung und der Ausbau der vereinseigenen Bootsanlage am Vereinsgewässer „Langer See“,
- o die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Erfahrungsaustauschen zur Gewässerbewirtschaftung einschließlich der Pflege traditioneller Gemeinschaftsveranstaltungen insbesondere im Angeln zur Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und zur Gewinnung eines einsatzbereiten Nachwuchses für den Natur- und Umweltschutz.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Dezember eines Jahres und endet am 30. November des Folgejahres.

4. Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Antragstellung der Vorstand.
- Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab dem 18. Lebensjahr.
- Auf Antrag erkennt der Verein eine ruhende Mitgliedschaft an, wenn die Umstände - Dienst bei der Bundeswehr, Auslandseinsatz, Studium, Ausbildung an anderem Ort oder ähnliches - eine Teilnahme am Vereinsleben nicht gestatten für höchstens 3 Jahre
- Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Beziehungen zum Angelsport als Freunde bzw. Förderer pflegen.
- Mitglieder, die sich besonders durch Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Solche Vorschläge sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu unterbreiten.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird insbesondere beendet durch:

- Tod des Mitglieds,
- Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Verein,
- Ausschluss aus dem Verein insbesondere wenn er, mit der Zahlung der Beiträge oder Gebühren 3 Monate im Rückstand ist (ab Beginn Geschäftsjahr), gegen die Gewässerordnung verstößt, die Pflichten vom Mitglied gröblich verletzt worden sind.
(Entscheidung durch den Vorstand, bei einem Widerspruch (in schriftlicher Form) entscheidet die nächste Mitgliederversammlung)
- durch Streichung aus der Mitgliederliste, insbesondere wenn das Mitglied mit seinen Zahlungen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist (Entscheidung durch den Vorstand, bei einem Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung)
- Auflösung des Vereins.

6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und andere Gebühren erhoben.

Für die vereinseigene Bootsanlage werden ebenfalls Beiträge und Gebühren erhoben.

Beiträge und Gebühren sind bringepflichtig und jeweils im Voraus zu entrichten.

Beiträge und Gebühren sind Jahresbeiträge (Geschäftsjahr) und können nicht gesplittet oder erstattet werden.

Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag fällig, ab wann und in welcher Höhe der Zuschlag zu zahlen ist legt die Mitgliederversammlung fest.

7. Notwendigkeit und Umfang von Arbeitsleistungen

Arbeitsleistungen sind von jedem Vereinsmitglied zu erbringen das dazu gesundheitlich in der Lage ist. (4 Stunden)

Welche Mitgliedergruppen davon ausgenommen sind entscheidet der Vorstand.

Über die Notwendigkeit und den Umfang von Arbeitsleistungen zur Realisierung von Vorhaben entsprechend Punkt 2. dieser Satzung hat der Vorstand zu befinden.

8. Organe

Organe des Vereins sind

- o die Mitgliederversammlung,
- o der Vorstand

9. Vorstand

- o Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer gebildet. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- o Es können weitere Vereinsmitglieder zur Unterstützung des Vorstandes als Warte gewählt werden
- o Der Vorstand und die Warte arbeiten ehrenamtlich.

10. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- o laufende Geschäftsführung
- o Vorbereitung und in Schriftform die Einberufung der Mitgliederversammlung
- o Rechenschaftslegung des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- o Erstellung und Aktualisierung einer Datenschutzerklärung
- o Änderung der Satzung zur aufrecht Erhaltung der Geschäftsfähigkeit des Vereins (auf gerichtliche Anforderung oder auf Anforderung vom Finanzamt) die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Der Vorstand beschließt mit den Warten in Sitzungen.

Die Vorstands Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.

Der Vorstand, einschließlich der Warte, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung/Entscheidung der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

11. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das gilt auch für die Wahl der Warte.

Vorstandsmitglieder und Warte können nur Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand und die Warte bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Wart vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein Vereinsmitglied berufen. Jede Berufung bedarf der Bestätigung durch die jeweils nächste Mitgliederversammlung.

12. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes - volljähriges Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- Beschlussfassung über gestellte Anträge

Mindestens einmal im Jahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn es 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

13. Buchführung und Aufzeichnungspflicht

Entsprechend den Bestimmungen des Steuerrechts und der Steuererklärungspflicht des Vereins sind alle Vereinseinnahmen und alle Vereinsausgaben anhand ordentlicher Belege nachzuweisen.

14. Kassen- und Rechnungsprüfung

Von der ersten Mitgliederversammlung sind zwei Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen und weiter jährlich einer zu entlasten und einer neu zu wählen. Ein Verbleiben im Amt ist maximal für zwei Jahre möglich.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer überwachen die Geschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und ist schriftlich zu protokollieren. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

15. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Natur und Landschaftspflege.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden - Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender - die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3- Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

16. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Anglervereins „Kiefernheide e. V.“ Neustrelitz, in Neustrelitz am 05.01.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.